

sierungsgeschichtspunkten kontraproduktiv wäre. Nicht zuletzt weist das LG in seinem angefochtenen Beschluss zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit seinem Nettoverdienst in der Haft nicht grundlegend schlechter steht als ein Mindestlohn beziehender Arbeitnehmer nach Abzug vom Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie Abzug der Kosten für Wohnung, Verpflegung und Fahrtkosten zur Arbeit.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Hanseatischen OLG
Hamburg

Gebühren- und Kostenrecht

StPO § 140; RVG § 48 Abs. 6

Die Beiordnung im führenden Verfahren erstreckt sich automatisch auf alle dazu verbundenen Verfahren (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 4.8.2014 – 24 Qs 785 Js 36889/13 (81/14)

II. ... Das AG hat ... RA F beigeordnet und in der Folgezeit sämtliche Verfahren miteinander verbunden, ohne jedoch die weiteren Beiordnungsanträge zuvor einzeln zu bescheiden. Die Verbindung der Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung erfolgte aufgrund des persönlichen Zusammenhangs im Sinne des § 3 StPO, da alle Verfahren den Angeklagten betreffen. Dies führte zu deren Verschmelzung mit der Folge, dass die Beiordnung im führenden Verfahren sich auf alle verbundenen Verfahren erstreckt hat (dazu auch § 5 StPO und Meyer-Göbner, StPO, 56. Aufl., § 5 Rn 1, § 140 Rn 5). Das AG hat entgegen dem Beschwerdevorbringen des Angeklagten eine Entscheidung nicht unterlassen. Davon zu unterscheiden ist eine Entscheidung über die Erstreckung der gebührenrechtlichen Wirkungen der Beiordnung gem. § 48 Abs. 1, Abs. 6 RVG, um welche es im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings nicht geht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

Redaktion: RA Dr. Dirk Lammer, RA Dr. Klaus Leipold, RA Prof. Dr. Werner Leitner, RA Michael Rosenthal.

Schriftleitung: RA Dr. Klaus Leipold, RA Michael Rosenthal. Urteileinsendungen bitte an folgende Anschrift: RA Michael Rosenthal, Bismarckstr. 61, 76133 Karlsruhe, rosenthal@strafo.de; Aufsatzmanuskripte bitte an folgende Anschrift: RA Dr. Klaus Leipold, Brienner Straße 56, 80333 München, leipold@strafo.de.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze des Gerichts sind mit (Ls) gekennzeichnet, solche der Schriftleitung mit (Red).

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Karin Schwettmann, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, Telefon: 0228/9191141, Fax: 0228/9191123, E-Mail: schwettmann@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Bezugspreis: Jährlich 151,- € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, Tel.: 0228/91911-0, Fax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de.

Lektorat: Bettina Schwabe.

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, 45356 Essen.

ISSN 0947-9252.